

<b>Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Stellmoor und Weichel"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Allgemeines</b>		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (NLF)	Der Teich in Abt. 200x1 wurde künstlich angelegt und das Wasserregime wird über den Mönch am südlichen Abt. Weg 200/204 kontrolliert und gesteuert. Es ist vehement wichtig, dass auch zukünftig der Wasserstand über den Mönch manuell kontrolliert und gesteuert werden kann. Bei zu hohem Wasserstand besteht die große Gefahr, dass der Wegekörper Abt. 200/204 aufweicht und der gesamte Damm bricht und wegpült. Zur Überprüfung der Wasserstände hat das Forstamt drei Messpegel installiert (siehe Vorschlag Waldbiotopkartierung 2006; S. Kronz). Dieser Sachverhalt sollte möglichst in der Begründung aufgenommen und näher definiert werden.	<i>Sofern die Regulierung des Wasserstandes, wie beschrieben, nicht dazu dient, Flächen des Naturschutzgebiets (NSG) über das bisherige Maß hinaus zu entwässern, ist dies weiterhin uneingeschränkt möglich. Durch die Messpegel ist dabei eine Überprüfung der Wasserstände möglich und eine unbeabsichtigte weitergehende Entwässerung ausgeschlossen. In der Begründung wird in Kapitel 6.1 "Schutzbestimmungen (Verbote)" ein Absatz eingefügt, in dem die Erforderlichkeit und Funktion des Mönchs zur Regulierung des Wasserstandes bei zu hohen Wasserständen näher erläutert wird.</i>
Avacon Netz GmbH	Im Bereich des geplanten NSG befindet sich das Fernmeldekabel EC245577 der Avacon Netz GmbH. Für dieses Fernmeldekabel wird ein Schutzbereich von 3 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse, über den Kabeln ein Schutzbereich von 1 m benötigt. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels haben höchste Bedeutung und sind damit in	<i>Der erforderliche Schutzbereich wird durch die Verordnung nicht verändert. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung ebenso freigestellt wie das Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen der vorhandenen Versorgungsleitungen von Gehölzbewuchs zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Maßnahmen oder Baumpflanzungen, die die Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind durch die Verordnung ebenfalls nicht vorgesehen. Insgesamt besteht kein Konflikt zwischen den Anforderungen der Avacon Netz GmbH und dem geplanten NSG.</i>

	ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkung zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich des Kabels keine tiefwurzelnenden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden. Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung von Seiten der Avacon Netz GmbH keine Bedenken.	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Ausweisungen neuer NSG kollidieren. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen ermöglichen.	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Verordnung ebenso freigestellt wie das Freihalten der Sicherheits- und Schutzstreifen der vorhandenen Versorgungsleitungen von Gehölzbewuchs zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar (§ 4 Abs. 2 Nr. 12). Eine generelle Freistellung für spätere Erweiterungen kann in der Verordnung nicht erfolgen, da alle Projekte vor Durchführung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen.</i>
<b>§ 2 Abs. 3</b>		
NLF	Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet = Die Unterschutzstellung dient immer der "Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen LRT oder Arten".	<i>Es handelt sich bei diesem Satz um einen Hinweis, der in allen NSG-Verordnungen für FFH-Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgenommen wird.</i>
<b>§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele</b>		
NLF	1. a), 2. b) und 2. c): "[...] standortgerechten autochthonen Baumarten" Vorschlag: "standortheimischen Baumarten".	<i>Der Begriff "autochthon" wird beibehalten, da er im Gegensatz zu "standortheimisch" die regionale genetische Herkunft mit einbezieht.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 - Allgemein</b>		
NLF	Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG [...] = hier könnte evtl. noch eingefügt werden: "[...] gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG [...]".	<i>Die nähere Bezeichnung des Satzes wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 3 Abs. 2 - Betreten des NSG</b>		
Dr. Knigge, Martin	Das Gebiet Stellmoor/Weichel besitzt - auch wenn es sicherlich nicht sehr stark frequentiert wird - als Erholungsgebiet eine gewisse Bedeutung für die Bevölkerung (Spaziergänger, Jogger, etc.), wobei nur der süd- bzw. südwestliche Teil zur Erholung genutzt wird. Das eigentliche Moor wird ohnehin nicht betreten. 1) Laut Entwurf soll der rot (siehe Anlage) markierte	<i>Grundsätzlich handelt es sich bei dem für das Betreten freigestellten Wegenetz um eine gezielte Besucherlenkung, um das Naturerleben für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dies ist in ausgewählten Bereichen von bestimmten Gebieten möglich. Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Diese gesetzliche Vorgabe hat hier Vorrang vor dem im NWaldLG</i>

	<p>Wegabschnitt nicht mehr zugänglich sein. Dies führt dann zu Folgendem: Wer heute z. B. an der Gasstation einen Spazierweg startet, kann zur Zeit einen kleinen Rundweg machen (grün). Nach Ausweisung des NSG wäre dies dann nicht mehr möglich. Für einen Rundweg müsste dann schon eine relativ große Entfernung zurückgelegt werden (grün gestrichelt). Respektive: Man könnte, wenn man nur einen relativ kurzen Spaziergang machen möchte, nur noch hin und zurück gehen. Eine Sperrung dieses Wegabschnitts stellt schon eine recht beträchtliche Einschränkung dar.</p> <p>2) An der mit dem Kreuz markierten Stelle steht ein Naturdenkmal, eine relativ stattliche Eiche. Was nützt ein Denkmal, wenn man es nicht erreichen kann? Insofern sollte dieser Weg doch ein Stück weit freigegeben werden (eventuell bis zum Beginn des eigentlichen Moores (blau)). Vielleicht könnte man mit einem Schild auf die ehemalige Moorbahn hinweisen, diese wäre doch von einem gewissen kulturhistorischen Interesse.</p> <p>3) Es ist nicht ganz klar, ob der Weg an der Südgrenze (gelb) noch frei zugänglich ist. Dasselbe gilt für den Weg am westlichen Rand (orange). Es wäre schön, wenn diese Wege weiterhin zugänglich sind, damit auch mal Wege begangen werden können, die etwas abseits liegen.</p> <p>Generell ist in der heutigen Zeit die Ausweisung eines neuen NSG sicherlich zu begrüßen. Dennoch stellt ein NSG auch einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Wald allgemein zur Verfügung steht und man, von entsprechenden Ausnahmen abgesehen, auch berechtigt ist, den Wald auch abseits der Wege zu betreten (NWaldLG). Es wäre daher schon zu begrüßen, dass das Wegerecht auf den vier Wegstrecken erhalten bleibt, wobei bei der doch eher geringen Frequentierung keinerlei Beeinträchtigungen der Fauna und Flora zu erwarten ist (man könnte ja mal sehen, wie die Sache sich entwickelt).</p> <p>Im Übrigen ist hier eine generelle Linie nicht zu erkennen. Hier</p>	<p><i>allgemein geregelten freien Betretensrecht des Waldes auch abseits der Wege. Ein Betreten der vorhandenen Wege durch Besucher wird hier aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils jedoch nicht für nachteilig gehalten, weshalb den Einwendungen ebenfalls größtenteils gefolgt werden kann.</i></p> <p><i>Zu 1) Der rot (siehe Anlage) markierte Wegabschnitt wird zu den durch jedermann betretbaren Wegen hinzugefügt und in der Verordnungskarte entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>Zu 2) Der blau markierte Weg wird bis zum Ende der Befestigung mit Schotter ebenfalls zum Betreten freigestellt, um den Zugang zum Naturdenkmal zu ermöglichen. Da der Weg ohnehin weiter nördlich im Gelände endet, ist er kein Teil eines möglichen Rundwegs. Weiter nördlich befinden sich entlang des Wegs sensiblere Moorbereiche, weshalb der Weg nicht vollständig vom Betretensverbot freigestellt werden kann. Das Ende des freigestellten Wegs wird im Gelände mit einem Wegesperrschild markiert.</i></p> <p><i>Zu 3) Die genannten Wege sind weiterhin betretbar, da sie sich nicht im NSG befinden. Die NSG-Grenze schließt sich in beiden Fällen unmittelbar an den Weg an, während der Weg an sich jeweils nicht Teil des NSG ist. Zur Klarstellung wird in § 1 Abs. 3 der Verordnung und in der Begründung unter Kapitel 2.2 "Abgrenzung des NSG" ein entsprechender Satz eingefügt.</i></p>
--	---	--

	sollen "normale" Waldwege gesperrt werden und vor einigen Jahren hat man das NSG "Großes und Weißes Moor" am Bullensee für den "Massentourismus" regelrecht erschlossen. Das passt irgendwie nicht zusammen.		
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Wegeunterhaltung</b>			
NLWKN	Es wird empfohlen den Passus "ohne Ablagerung von überschüssigen Material im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Wald- und Moorrändern" zu ergänzen und zumindest in der Begründung eine Konkretisierung bezüglich des Wegematerials hinzuzufügen.	<i>Da es sich dabei um eine Ablagerung von Material handelt, ist dies bereits gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung verboten. Eine Aufnahme in den Verordnungstext wird daher nicht für erforderlich gehalten. Ein entsprechender Absatz wird jedoch in der Begründung im Kapitel 6.2 ergänzt.</i>	
<b>§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung</b>			
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Generell muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumungen der Gräben innerhalb des geplanten NSG diese die Funktion als Vorfluter behalten. Darüber hinaus wird angeregt, dass diejenigen Vorfluter, die an das NSG angrenzen, nicht mit in das Schutzgebiet einbezogen werden.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Gräben ist grundsätzlich freigestellt, sofern die Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben nicht eingesetzt wird. Die am Rand des NSG liegenden Gräben werden durch entsprechende Anpassung des Textes zur Abgrenzung unter § 1 Abs. 3 der Verordnung aus dem NSG herausgenommen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Gräben gefährdet den Schutzzweck des NSG nicht, sodass auf eine Einbeziehung in das NSG verzichtet werden kann. Maßnahmen, die den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets potenziell gefährden könnten, beziehen sich ausschließlich auf genehmigungspflichtige Veränderungen des Gewässers. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird durch Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde in jedem Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit dem FFH-Gebiet bzw. NSG vereinbar ist oder nicht.</i>	
Kreisverband Wasser- Bodenverbände Gebiet der Wümme	der und im	Es wird darum gebeten, die Formulierung für die Gewässer III. Ordnung in folgende zu ändern: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die dem Wasserrecht unterliegen und die dem Wasserrecht nicht unterliegen, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben."	<i>Die vorgeschlagene Anpassung der Formulierung wird nicht vorgenommen, da durch die verwendete Formulierung betont werden soll, dass die Auflage insbesondere auch in Gräben gilt, die nicht dem Wasserrecht unterliegen. Gewässer III. Ordnung unterliegen immer dem Wasserrecht. Inhaltlich ergibt sich aus der gewünschten Anpassung der Formulierung keine Änderung.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 - Landwirtschaftliche Nutzung</b>			
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Durch die Ausweisung des NSG mit einer Gesamtgröße von ca. 218 ha sind vier Grünlandflächen mit einer Größe zwischen 0,3	<i>Die Möglichkeit bei einer erheblichen Ausbreitung insbesondere von giftigen oder invasiven Unkräutern mit</i>	

<p>- Bezirksstelle BRV</p>	<p>und 0,5 ha in Streulage innerhalb des Waldes betroffen. Für diese insgesamt 1,8 ha Grünland sind Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt werden die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 6) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellen.</p> <p>Die Vorgaben zur Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung i. V. m. den Ausführungen in der Begründung sind nachvollziehbar.</p> <p>Im § 4 Abs. 6 d) ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt. Es wird davon ausgegangen, dass über den Bezug zur Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 6 im Einzelfall beispielsweise eine horstweise Bekämpfung ermöglicht werden kann.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.</p> <p>Zur Ausweisung des o. g. NSG bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Der geplante Grenzverlauf ist nachvollziehbar.</p>	<p><i>Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen, ist durch die Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 gegeben.</i></p> <p><i>Sämtliche erhebliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind grundsätzlich gemäß der geltenden Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung vom 21.2.2014 ausgleichsfähig. Entschädigungspflichtige Einschränkungen gemäß § 68 BNatSchG bestehen durch die Verordnung nicht.</i></p>
<p><b>§ 4 Abs. 7 - Forstwirtschaft</b></p>		
<p>NLF</p>	<p>Neu einfügen: "5. Naturwaldflächen im Gebiet können angerechnet werden." Die alte Nr. 5 würde dann zu Nr. 6.</p>	<p><i>Die Lebensraumtypflächen des Naturwaldes können für die erforderlichen Mengen an Habitatbäumen und Totholz grundsätzlich angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhaltungszustand durchgängig vorhanden und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass. Eine Aufnahme dieses Hinweises in die Verordnung wird allerdings nicht für erforderlich gehalten. Es</i></p>

		wird stattdessen ein entsprechender Absatz in der Begründung ergänzt.
<b>§ 4 Abs. 7 Satz 3 - Abgrenzung der Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
NLF	"Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten [...]". Der Teilsatz "bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten" sollte gestrichen werden, da in diesem Gebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.	Da sich solche Flächen noch entwickeln könnten und sie nicht eingetragen werden müssen, solange es diese nicht gibt, wird die Formulierung nicht geändert.
<b>Begründung</b>		
NLF	Allgemeiner Hinweis für alle NSG-Ausweisungen: Vor Jahren wurden gemeinsame Begriffserklärungen erarbeitet und an einzelne Begründungen gehängt. Es wäre wünschenswert, wenn das zukünftig wieder gemacht wird, damit Klarheit – besonders auch für Privatwaldbesitzer geschaffen wird. Hier zur Ergänzung eine Definition des Begriffs Habitatbäume, wie ihn uns die Betriebsleitung der NLF vorgegeben hat: Alle erkennbaren Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume mit erkennbarer Kleinhöhlenkonzentration oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvollen Bäume, sowie besondere Baumindividuen.	Da in der Verordnung die Bestimmungen des Unterschutzstellungserlasses für Wald <sup>1</sup> umgesetzt werden und dort eine Definition des Begriffs Habitatbäume beigefügt ist, ist dieser Begriff ausreichend klar eingegrenzt. Bei Verordnungen, die Privatwaldbesitzer betreffen, wird diese Definition, die im Grunde mit der der Betriebsleitung der NLF übereinstimmt, zur Klarstellung in der Begründung aufgeführt. Hier wird dies nicht für erforderlich gehalten, da ausschließlich Flächen der NLF betroffen sind.
<b>1 Anlass der Schutzgebietsausweisung</b>		
NLF	Dritter Absatz, letzter Satz: "[...], das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist." Auch in einem LSG ließe sich evtl. ein generelles Wegegebot formulieren.	Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.
<b>2 Gebietsbeschreibung</b>		
NLF	2.2. Abgrenzung des Naturschutzgebietes Satz 1 ff. Vorschlag: "Die Grenze des NSG wurde den örtlichen Begebenheiten angepasst. Da die FFH-Grenze im Nordwesten quer durch Waldflächen (in denen eine vor Ort zu erkennende Grenzziehung nicht möglich ist) verläuft, wurden hier klare	Eine Änderung der in der Begründung verwendeten Formulierung wird nicht für erforderlich gehalten.

<sup>1</sup> Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	Abgrenzungen gefunden. Die Intensivgrünlandflächen und der entwässerte Erlenwald wurden vom NSG ausgespart. In diesen Flächen gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG."	
<b>3 Schutzwürdigkeit</b>		
NLF	3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten 1. Absatz: Hier könnte evtl. festgehalten werden, dass der LRT 9190 nicht im SDB dokumentiert ist, jedoch durch die Waldbiotopkartierung von 2014 als signifikant eingestuft wurde.	<i>In der Begründung werden ausdrücklich die im Gebiet durch Kartierung dokumentierten und als signifikant eingestuften FFH-Lebensraumtypen genannt, da diese als Erhaltungsziele relevant sind. Aus diesem Grund ist dieser Hinweis überflüssig und wird nicht aufgenommen.</i>
<b>4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit</b>		
NLF	Evtl. im ersten Absatz statt "forstwirtschaftliche Nutzung", "ordnungsgemäße Forstwirtschaft".	<i>Die Formulierung wird gemäß dem Vorschlag in "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" geändert.</i>
<b>6.2 Freistellungen</b>		
NLF	Seite 10 ff. Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen. Hinweis: Es wird hier auf die Regelungen im Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" vom 07.08.2012 (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S 662; VORIS 79200) verwiesen.  5ter Absatz, Seite 13 Mitte ff. Vorschlag: "Eine weitere Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist, dass der Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus."	<i>Es wird nicht erläutert, worauf mit dem Verweis auf den Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" abgezielt werden soll.  Es handelt sich um ein wörtliches Zitat des Textes in der Begründung, auf das noch ein weiterer Satz folgt. Die damit anscheinend gewünschte Streichung des nachfolgenden Satzes "Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung." wird nicht vorgenommen. Auch wenn zur Zeit keine Intensivierung der Forstwirtschaft durch die NLF geplant ist, kann sich dies in Zukunft ändern.</i>

# Anlage

